

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 163/69**URTEIL**

Verkündet am
28. Oktober 1971
[REDACTED],
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Alfred B [REDACTED],
F [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt Dolf W [REDACTED],
F [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 17. Januar 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1906 in Oberhessen geborene jüdische Kläger war in seiner Heimat Viehhändler. 1937 wanderte er nach Palästina aus. Auf seine Verfolgungserlebnisse und die ungünstigen Lebensbedingungen dort bis zur Rückkehr nach Hessen 1957 führt er verschiedene Leiden zurück. Die Entschädigungsbehörde lehnte seinen Antrag ab, ihn hierfür zu entschädigen. Auf seine Klage sprach ihm das Landgericht Heilverfahren für Otosklerose und Zahnverlust zu, verneinte jedoch den Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung, weil die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht

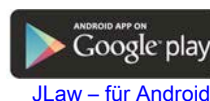
- 3 -

mehr als 10 % betrage. In diesem Umfang sei eine linksseitige Schwerhörigkeit auf die Verfolgung zurückzuführen. Die Berufung des Klägers wies das Oberlandesgericht 1961 zurück. In Übereinstimmung mit dem Landgericht führte es aus, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die Verfolgung, wenn überhaupt, um weit weniger als 25 % gemindert. Kapitalentschädigung und Rente stünden dem Kläger deshalb nicht zu. Außerdem könne auch nicht als einwandfrei erwiesen angesehen werden, daß der Kläger vor seiner Auswanderung tatsächlich so schwer mißhandelt worden sei, wie er behaupte. Daß er zunächst von Zahnverlust und Schwerhörigkeit nichts habe verlauten lassen, deute darauf hin, daß diese Schäden sich erst später gezeigt hätten oder der Kläger anfangs selbst der Überzeugung gewesen sei, sie hätten mit der Verfolgung nichts zu tun.

Im Dezember 1965 beantragte der Kläger, über den Gesundheitsschadensanspruch nach Art. IV BEG-SchlußG neu zu entscheiden. Die Entschädigungsbehörde sprach ihm nach medizinischer Überprüfung Heilverfahren wegen prothetisch ausgeglichenen Zahnverlusts und linksseitiger Hörschwäche zu, lehnte aber weitere Leistungen wiederum ab. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente wegen traumatischen Gehörschadens blieb in zwei Rechtszügen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger dieses Begehren weiter. Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

1. Die Auffassung des Berufungsrichters, der Angleichungsantrag nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG sei zulässig, ist zutreffend. Daß das Oberlandesgericht im früheren Verfahren die Abweisung der Klage nicht allein auf medizinische Gründe gestützt, sondern daneben das behauptete und den medizinischen Gutachten zugrunde gelegte Verfolgungs- und Krankheitsschicksal bezweifelt hat, steht der Zulässigkeit der Angleichung nicht im Wege. Die Auslegung der Entscheidungsgründe ergibt, daß diese nichtmedizinischen Erwägungen nicht als selbständiger Ablehnungsgrund anzusehen, sondern noch hinzugefügt worden sind.

Nach dieser Urteilsbegründung ist der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit im Sinne des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG aus medizinischen Gründen abgelehnt worden. Dies hat der Senat in RzW 1972, 36 Nr. 26 näher begründet; hierauf wird verwiesen.

2. Die Erwägungen, aus denen der Berufungsrichter das Angleichungsbegehren sachlich für unbegründet erachtet hat, stehen im Widerspruch zu Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die das Oberlandesgericht zum Teil noch nicht berücksichtigen konnte.

Die Überprüfung eines Gesundheitsschadensanspruchs im Wege der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG setzt keine Änderung medizinischer Auffassungen oder der Rechtsprechung voraus (BGH RzW 1970, 77 Nr. 24).

Aber auch die Hilfsbegründung trägt das Berufungsurteil nicht. Das Oberlandesgericht hat gemeint, bei neuer Sachprüfung lasse sich nicht feststellen, daß der allein noch umstrittene Gehörschaden eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von mindestens 25 % verursache.

Es hat im Anschluß an Gutachten des Sachverständigen Dr. Boetzel angenommen, die Verfolgung habe beim Kläger eine leichte Schwerhörigkeit links entstehen lassen. Hierauf habe sich später eine beiderseitige anlagebedingte Otosklerose aufgepflanzt, die im Laufe der Jahre ihrem Wesen gemäß schlimmer geworden sei und zu immer stärkerer Schwerhörigkeit geführt habe. Diese Entwicklung beruhe aber allein auf der Otosklerose und stehe in keinem Zusammenhang mit der verfolgungsbedingten Schwerhörigkeit auf dem linken Ohr. Demnach, so heißt es im Berufungsurteil weiter, könne sich die Höhe der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 10 % durch eine weiter zunehmende Schwerhörigkeit nicht erhöhen, sondern allenfalls durch die Zunahme der verfolgungsunabhängigen Schwerhörigkeit mindern.

Dieses Ergebnis kann von unzutreffenden Erwägungen zu der für das Entschädigungsrecht maßgebenden Ursachenlehre beeinflusst sein. Das angefochtene Urteil läßt nicht eindeutig erkennen, ob es insoweit eine - mögliche - tatrichterliche Würdigung der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles enthält oder die Ansicht des Berufungsrichters über die Festsetzung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades bei verfolgungsunabhängigem Nachschaden an paarigen Organen wiedergibt. Diese Rechtsansicht wäre in solcher Allgemeinheit mit den Grund-

sätzen der adäquaten Verursachung nicht zu vereinbaren. Wie der Bundesgerichtshof RzW 1969, 74 Nr. 23 im einzelnen dargelegt hat, kann sich die durch eine verfolgungsbedingte Schädigung hervorgerufene Erwerbsminderung unter derartigen Umständen auch erhöhen.

Aus diesem Grunde wird das Berufungsurteil aufgehoben. Nach dem übrigen Sach- und Streitstand ist nicht auszuschießen, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch traumatischen Ohrschaden links verfolgungsbedingt um mindestens 25 % beeinträchtigt ist (§§ 31 Abs. 1, 36 BEG).

3. Bei der erneuten Prüfung wird der Tatrichter sich nicht damit begnügen dürfen, den Minderungsgrad eines einzelnen Leidens festzustellen, wie er es für den traumatischen Ohrschaden links getan hat. Vielmehr muß der Einfluß aller festgestellten Beschwerden auf die Leistungsfähigkeit des Geschädigten im Erwerbsleben unabhängig von der Zuordnung zu bestimmten Leiden ermittelt werden. Auf Grund dieser Gesamtschau ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls dann zu entscheiden, wie hoch der verfolgungsbedingte Anteil der insgesamt bestehenden Erwerbsminderung ist.

Der Richter hat insbesondere den Sachverhalt festzulegen, von dem der Sachverständige in seinem Gutachten ausgehen soll (BGH RzW 1966, 40 Nr. 39). Das Berufungsgericht wird daher nicht offen lassen können, ob der Kläger 1937 in der von ihm behaupteten Weise mißhandelt wurde. Die hieran im früheren Berufungsurteil geäußerten Zweifel stehen einer neuen Überzeugungsbildung im Angleichungs-

verfahren nicht im Wege. Da Feststellungen seinerzeit nicht getroffen worden sind, ist ihre Nachholung zulässig (BGH RzW 1970, 77 Nr. 24).

Mai

Maaß

Zorn

Fuchs

Dr. Thumm